

§ 12 Sachbezüge, Kostenersätze , Schussgelder

(1) Übernimmt der Dienstnehmer (Lehrling) im Einvernehmen mit dem Dienstgeber oder in dessen Auftrag die Hundeführung, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, die monatlich mit Euro 155,00 pro Hund festgelegt werden sowie auf den Rückersatz der Hundesteuer. Der Ersatz für diese Hundehaltung und der Rückersatz der Hundesteuer gebühren jedenfalls vom Tage der Anschaffung des Hundes an und nicht erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Hund die erste Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Ab dem Zeitpunkt der abgelegten Hauptprüfung beträgt der Kostenersatz Euro 231,00 monatlich.

Wenn der Hund bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres die Hauptprüfung nicht mit Erfolg abgelegt hat, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung jedes Kostenersatzes. Ein Kostenersatz gebührt grundsätzlich nur für Hunde, die in das Österreichische Hundezuchtbuch eingetragen sind.

(2) Die Beistellung von Arbeitsgeräten zum Bau von Steigen, Hochständen usw. muss durch den Dienstgeber erfolgen.

(3) Dem Dienstnehmer (Lehrling) gebührt das „kleine Jägerrecht“ bei selbst erlegtem Wild sowie bei solchem, das unter seiner Führung erlegt wird.

Für die im Auftrag des Dienstgebers vom Dienstnehmer (Lehrling) durchgeführten Abschüsse von Schalenwild gebührt dem Dienstnehmer (Lehrling) eine Gesamtvergütung in der Höhe von Euro 16,50 je Stück Schalenwild für verwendete Patronen und die Anschaffung und Adaptierung des Schallreduktors.

Raubwild gehört dem Erleger. Der Dienstnehmer (Lehrling) ist verpflichtet, dem Dienstgeber über dessen Verlangen das erlegte Raubwild gegen Vergütung der handelsüblichen Preise zu überlassen.

Der Dienstnehmer (Lehrling) hat Anspruch auf ein Schussgeld für erfolgreiche Führung eines vom Dienstgeber geladenen Jagdgastes bzw. eines Abschussnehmers in nachfolgendem Ausmaß:

a) Rotwild:	Hirsch	€	133,00
	Tier und Kalb	€	62,00
b) Steinwild:	Bock	€	124,00
	Geiß	€	97,00
	Kitz	€	62,00
c) Gams:	Bock	€	95,00
	Geiß	€	95,00
	Kitz	€	48,00
d) Reh:	Bock	€	79,00
	Geiß	€	42,00
	Kitz	€	42,00
e) Muffel:	Widder	€	95,00
	Schaf	€	58,00
	Lamm	€	45,00
f) Murmeltier:		€	43,00
g) Auer- und Birkhahn:		€	79,00

(4) Dem Dienstnehmer gebührt jährlich als Deputat Wildbret vom Schalenwild im Mindestgewicht von 50 kg in der Decke. Lehrlingen gebührt jährlich als Deputat Wildbret vom Schalenwild im Mindestgewicht von 25 kg in der Decke. Einvernehmlich kann dieser Anspruch zur Gänze oder teilweise durch Abfindung zum jeweiligen Tagespreis abgegolten werden.

(5) Verwendet der Dienstnehmer ein eigenes Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke, so gebührt ihm hierfür eine Entschädigung in der Höhe der vom ÖAMTC jeweils errechneten Kilometergelder. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer kann die Abgeltung auch in einem monatlichen Pauschale erfolgen.

(6) Der Dienstnehmer (Lehrling) hat Anspruch auf Ersatz der Kosten der nach dem Tiroler Jagdgesetz vorgeschriebenen Jagdkarte.

§ 13 Familienbeihilfe

Dienstnehmer, die in Gemeinden mit Selbstträgerschaft beschäftigt sind, erhalten die Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch den Dienstgeber ausbezahlt. Alle übrigen Dienstnehmer erhalten die Familienbeihilfe direkt über das zuständige Finanzamt.

§ 14a Sonderzahlungen

(1) Jeder Dienstnehmer (Lehrling) hat pro Kalenderhalbjahr Anspruch auf eine Sonderzahlung in der Höhe eines Monatsbruttogehaltes (der Lehrlingsentschädigung).

(2) Die Sonderzahlung für das 1. Kalenderhalbjahr ist am 30. Juni, die Sonderzahlung für das 2. Kalenderhalbjahr am 1. Dezember auszuführen.

(3) Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderhalbjahres gebührt der aliquote Teil der Sonderzahlung, wobei entgeltfortzahlungsfreie Zeiträume bei Krankheit oder Unfall während aufrechtem Dienstverhältnis zu keiner Minderung des Anspruches führen.

§ 14b Teuerungsprämie

(1) Alle Dienstnehmer (ausgenommen Berufsjägerlehrlinge) erhalten als Teuerungsausgleich für die Kalendermonate April bis Dezember 2023 eine abgabenfreie Teuerungsprämie gem § 49 Abs 3 Z 30 ASVG und § 124b Z 408 lit a EStG 1988 in Höhe von € 300, wobei davon je € 150 am 30. Juni und am 1. Dezember zur Zahlung fällig sind.

(2) Bei Ein- oder Austritt während des Zeitraums April bis Dezember 2023 gebührt der aliquote Teil der Teuerungsprämie, wobei entgeltfortzahlungsfreie Zeiträume bei Krankheit oder Unfall während aufrechtem Dienstverhältnis zu keiner Minderung des Anspruches führen.